



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Natascha Kohnen, Volkmar Halbleib, Dr. Paul Wengert, Franz Schindler, Klaus Adelt, Horst Arnold, Susann Biedefeld, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Alexandra Hiersemann, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Florian Ritter, Harry Scheuenstuhl, Reinhold Strobl SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur **Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2018 – 2. NHG 2018) (Drs. 17/22033)**
hier: **Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Staatseigene Grundstücke, die sich für den Wohnungsbau nach Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes eignen, und deren Flurstücke im Staatsgrundbesitzverzeichnis verzeichnet sind, werden in einem allgemein zugänglichen Informationsregister veröffentlicht.“
 - b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) ¹Der Freihandverkauf eines staatseigenen Grundstücks findet in jedem Fall an eine Gemeinde statt, die das zu veräußernde Grundstück für Zwecke des Wohnungsbaus nach Art. 83 Abs. 1, 106 Abs. 2 der Verfassung verwenden will. ²In diesem Fall darf abweichend von dem

nach dem Wertermittlungsverfahren nach Abs. 3 Satz 2 festgestellten Verkehrswert des zu veräußernden Grundstücks dem Kaufpreis des staatseigenen Grundstücks auch ein Wert zugrunde gelegt werden, der den vollen Wert im Sinn des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 und des Art. 81 der Verfassung unterschreitet. ³Die Sätze 1 und 2 finden bei der Veräußerung eines staatseigenen Grundstücks an einen Landkreis zum Zweck des Wohnungsbaus nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 der Landkreisordnung entsprechend Anwendung.“

2. Die bisherigen §§ 2 bis 14 werden die §§ 3 bis 15 und in § 15 (bisher § 14) wird in Abs. 2 Nr. 3 die Angabe „§§ 3“ durch die Angabe „§§ 2, 3“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1 (Neuer § 2 Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung):

Zu Nr. 1:

Redaktionelle Streichung der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2 (Änderung Art. 64 BayHO):

Zu Buchst. a:

Der neue Art. 64 Abs. 1a BayHO dient der Verbesserung der Transparenz.

Zu Buchst. b:

Der neue Art. 64 Abs. 3a BayHO stellt mit Satz 1 sicher, dass ein Ausschreibungs- bzw. Bieterverfahren und damit ein Verkauf an den höchst Bietenden im Fall, dass Gebietskörperschaften (Gemeinden und Landkreise) ein staatseigenes Grundstück erwerben, das sie mit Wohnungen bebauen wollen, nicht stattfindet. In diesem Fall ist ein Freihandverkauf zwingend vorgeschrieben.

Der neue Art. 64 Abs. 3a BayHO stellt mit Satz 2 auch sicher, dass im Fall des Erwerbs eines staatseigenen Grundstücks durch eine Gemeinde oder einen Landkreis zu Wohnungsbauzwecken der Verkehrswert des staatlichen Veräußerungsgrundstücks bzw. der volle Wert im Sinn des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayHO, Art. 81 der Verfassung unterschritten werden darf.

(vgl. Änderungsantrag der Antragsteller zum Gesetzentwurf der Staatsregierung 2. NHG 2018 (Drs. 17/22033) betreffend Änderung der Landkreisordnung (Drs. 17/22577)).

Zu Nr. 2:

Infolge der Einfügung des neuen § 2 wird die Inkrafttretensvorschrift des bisherigen § 14 zu § 15. Die Ergänzung in Nr. 3 regelt das abweichende Inkrafttreten der Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung.